

Kurztitel

Garantiegesetz 1977

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 296/1977 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 130/2002

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.10.2002

Text**Abschnitt II - Ost-West-Fonds**

§ 10. Unter der Bezeichnung „Ost-West-Fonds“ wird für die Gesellschaft nach Maßgabe dieses Abschnittes ein weiterer Garantierahmen geschaffen. Die Gesellschaft hat die entsprechenden Garantien im Jahresabschluß gesondert auszuweisen.